

Bekanntmachung

Die Firma Windpark Gebstedt GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16 in 25813 Husum/Nordsee, hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. d. g. F. einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

7 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

auf den Grundstücken in der Gemarkung Willerstedt, Flur 7, Flurstücke 638/1 und 638/2; Gemarkung Nirmsdorf, Flur 4, Flurstücke 246/1, 246/2, 246/3, 259, 260; Gemarkung Gebstedt, Flur 5, Flurstücke 429/2, 430 und 434; Gemarkung Zottelstedt, Flur 5, Flurstücke 337/1, 337/2 und 374 und 376 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V150 mit 4,2 MW Leistung, 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 241 m oder vom Typ Nordex Delta4000 N149 mit 4,38 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 238,5 m.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine Allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-9 (nach dem 2. Entwurf des sachlichen Teilplans für Windenergie) erfolgt auf bereits intensiv genutztem Ackerland. Für versiegelte und beschädigte Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Abstände zu vorhandenen Schutzgebieten und die Grenzwerte hinsichtlich Lärm und Schatten an den maßgeblichen Immissionsorten (Wohnbebauung) werden eingehalten. Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen der Windenergieanlagen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere des Rotmilans, Schwarzmilans und Mäusebussards auf Grund der Nähe zu Nisthabitaten werden durch die Behörde entsprechend geprüft und berücksichtigt. Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände werden entsprechende Abschaltzeiten eingeführt. Mögliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild für die örtliche Bevölkerung sind wegen der aktuell geringen Bedeutsamkeit als Naherholungsgebiet, der Vorbelastung (Hochspannungsleitungen, Tierhaltungsanlagen, intensiv genutzte Ackerlandschaften) und der Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung nur als mittlere zusätzliche Prägung einzuschätzen. Durch Maßnahmen zur Aufwertung des Naherholungswertes umliegender Landschaftsräume soll der Wertverlust kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen

des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) i. d. g. F im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19 zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter <http://www.weimarerland.de/landwirtschaft/index.html> veröffentlicht.

Apolda, den 08.05.2018

Landratsamt Weimarer Land

Exner
Amtsleiter Umweltamt